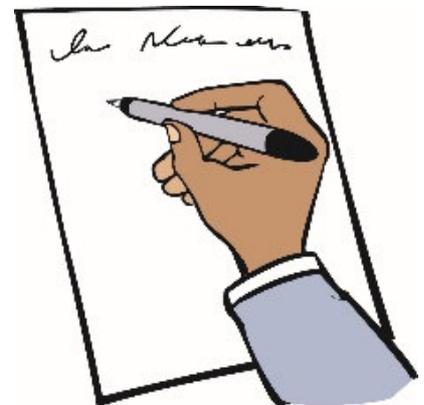


## Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Thüringen e.V.

### Regeln:

**B.5.3:** Bis jetzt gibt es keine Vorschriften für die Freistellung. Die Landes-Verbände können Briefe an die Werkstätten schreiben. Sie können die Freistellung empfehlen. Vielleicht haben die Werkstätten dann Verständnis. Aber die Werkstätten müssen nicht frei-stellen.



**B.5.4:** Die Landes-Gesetze regeln Rechte der Selbst-Vertretungen. Es gibt Regelungen für die Wohn-Beiräte. Und für die Werkstatt-Räte. Die Wohn-Beiräte müssen auch das Recht auf Freistellung haben. Das muss in den Landes-Gesetzen stehen.

**B.5.5:** Die Landes-Verbände und die Bundes-Vereinigung können eine Aktion mit den Selbst-Vertretungen

machen: Sie machen Werbung für die Freistellung. So machen sie aufmerksam auf das Problem.

### **Alltags-Handeln:**

**Neue Maßnahme C.2:** Wir machen ein Papier mit Forderungen für Bewohner-Beiräten. Das Papier versenden wir an Politiker. Und laden sie zum Austausch darüber ein.

**C.2.9:** Der Landes-Verband macht manchmal einen Parlamentarier-Abend. Das ist eine Veranstaltung mit Politikern. Der Landes-Verband kann dann Selbst-Vertreter einladen. Selbst-Vertreter können regelmäßig teilnehmen.

**C.2.11:** Jede Landes-Regierung hat einen Behinderten-Beauftragten. Die Selbst-Vertreter können den Behinderten-Beauftragten einladen. Dann können sich alle austauschen. Sie können über wichtige Themen sprechen.

Bild © Reinhild Kassing